

**Fritz Kreichauf GmbH & CO KG**  
**Bauschutt Deponie Kreichauf GmbH**



**Eysölden F2**  
**91177 Thalmässing**  
**www.kreichauf-bau.de**



# Betriebsordnung

für die DK 0 Deponie: Pyras

#730/731/2, 732, 734, 735, 735/13, 736/1, 756,  
759, 723, 786/6, 736, 737, 738, 739, 741, 741/1,  
723, 727, 728, 729/2, 729/3

Gemarkung Patersholz

vom 01.03.2026

- DK 0 Deponie: Pyras
- Tagebau Straß und Fürbach

- Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Roth, Aktenzeichen: 44-Lo vom 29.10.2013 und der Regierung von Oberfranken, Aktenzeichen: 26-3914.023.06-II/21645/2017 v. 06.04.2017 ergeht für die Deponie Pyras (kurz: BD Pyras) folgende:

**Betriebsordnung**

## 1.1 Allgemeines

Der Betrieb der BD Pyras erfolgt durch die:

**Bauschutt Deponie Kreichauf GmbH** & **Fa. Fritz Kreichauf GmbH & CO KG**  
**Eysölden F2** **91177 Thalmässing**

## 1.2 Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

## 1.3 Einzugsgebiet / Benutzung

Das Einzugsgebiet der BD Pyras umfasst den Landkreis Roth. Für die Anlieferung von Abfällen außerhalb des Landkreises kann der Betreiber Ausnahmen zulassen. Es können dann jedoch höhere Gebühren verlangt werden.

Der Betreiber kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

## 1.4 Öffnungszeiten

Die BD Pyras nimmt für die Deponie zugelassene Abfälle nur an den Öffnungsterminen (siehe separater Aushang am Einfahrtbereich bzw. Homepage) zwischen März und Dezember des Jahres entgegen. Bei telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung kann in die Deponie auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden.

Für die Annahme von Abfällen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind Zuschläge zu entrichten.

## 1.5 Zur Deponierung zugelassene Abfälle

### 1.5.1 Bauschutt

Hierunter fallen „rein“ mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügig anhaftenden nicht mineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist:

Dies ist in der Regel:

- Beton (AVV 17 01 01)
- Ziegel (AVV 17 01 02)
- Fliesen, Ziegel und Keramik (AVV 17 01 03)
- Mauerwerksabbruch  
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (AVV 17 01 07)
- Abfälle aus Keramikerzeugnissen  
Ziegeln, Fliesen, Steinzeug (nach dem Brennen, AVV 10 12 08)
- Betonabfälle und Betonschlämme (AVV 10 13 14)
- Glas (Glasbausteine) (AVV 17 02 02)

Unter Vorsortierung ist keine Aufbereitung, sondern die Aussortierung und Separierung unzulässiger Materialien zu verstehen.

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (AVV 17 09 04), d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich, Imprägniermittelreste, **asbesthaltige Baustoffe**).

### 1.5.2 Bodenaushub

Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist. **Bodenaushub mit Asbestanteilen ist nicht annahmefähig!**

Dies ist in der Regel:

- Boden und Steine (AVV 17 05 04)
- Baggergut (AVV 17 05 06)
- Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen (AVV 20 02 02)

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB).

### **1.5.3 Sonstige gering belastete mineralische Abfälle**

Hierunter fallen gering belastete mineralische Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Natur, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) für die DK 0 sowie die zusätzlichen Richtwerte in der Anlage 3 des Merkblattes: Deponie-Info-10 vom Landesamt für Umwelt einhalten.

### **1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie**

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen.

Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist.

Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markiertem Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

### **1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle**

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe sollten nach folgenden Sorten getrennt angeliefert werden:

- Bauschutt
- Erdaushub/Steine

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipplplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper. Das angelieferte Material wird von unserem Personal eingestuft (Positionen laut Preisliste). Eine nachträgliche Änderung ist nach dem Abkippen nicht mehr möglich!

Grundsätzlich ist rechtzeitig VOR der ersten Anlieferung (mindestens 24 Stunden) eine ausgefüllte Verantwortliche Erklärung (VE) bzw. Grundlegende Charakterisierung mit gültiger Deklarationsanalyse (Parameterumfang ist im Vorfeld mit uns abzustimmen) vorzulegen bzw. per Email zu senden.

Bei Anlieferung von Erdaushub Z-0 (nur möglich nach eindeutiger Deklarationsanalyse und Einstufung nach EPP) ist das angelieferte Material auf der Werkswaage in der Bauschutt Deponie Kreichauf – Pyras zu wiegen und anschließend in der Sandgrube Unterrödel – Werk 2 zu verkippen! Danach ist umgehend eine erneute Verwiegung zur Feststellung des Leergewichts des Fahrzeugs in der Bauschutt Deponie – Pyras zwingend erforderlich!

**Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern**, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis (Bauschutt/Bodenaushub/sonstige gering belastete mineralische Abfälle) entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt) zu informieren. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

### **1.8 Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung**

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal an der Waage verwogen. Das festgestellte Gewicht bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Anlieferungen an der Deponie sind bis zu einem Benutzungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro (inkl. Mwst) grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen.

Bei Beträgen über 20,00 Euro kann eine Rechnungsstellung erfolgen.

Dabei gelten folgende Zahlungskonditionen:

Rechnung zahlbar innerhalb von 15 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

Verzugszinsen werden ab dem 16. Tag nach dem Rechnungsdatum berechnet.

### **1.9 Haftung**

Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant.

Für Schäden an Fahrzeugen haftet der Betreiber in keinem Fall.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur/Lieferant unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer / Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

### **1.10 Bestätigung des Herstellers**

Hiermit bestätigen wir, dass das von uns übernommene Gemisch mineralischer Abfälle, das überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik (AAV: 17 01 07), Fliesen und Keramik (AAV: 17 01 03) bzw.

Beton (AAV: 17 01 01) enthält, einer Aufbereitungsanlage zugeführt wird, in der definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Der so entstandene Sekundärbaustoff entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen und den damit verbundenen Qualitätsnormen. Sofern die Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 9 Absatz 4 GewAbfV), wird das Gemisch unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt (§ 9 Absatz 5 GewAbfV).

### **2.0 Änderungen / Inkrafttreten**

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

Die Betriebsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft und ist ohne Unterschrift gültig!

Eysölden 01.03.2026